

# Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag  
und kostet 3 M. jährlich.

Herausgegeben vom königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,  
Verleger und Drucker Julius Hoppel Gumbinnen.

Insertionspreis  
pro 3 gespaltene Zeile  
oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 42.

Ausgegeben Gumbinnen, den 22. Oktober.

1910

## Nachruf.

Am 14. d. Mts. verstarb der Kreistagsabgeordnete Herr Besitzer

### Gottlieb Urbschat I aus Hl. Baitschen.

Der Entschlafene war lange Jahre Gemeinde-Vorsteher und bekleidete außerdem noch verschiedene andere Ehrenämter.

Im vergangenen Jahre wurde er durch das Vertrauen der Einsassen seines Wahlbezirks auch Mitglied des Kreistags, welches Amt zu versehen ihm leider nur kurze Zeit vergönnt war.

Der Kreis verliert in dem Dahingegangenen einen durch Treue und gewissenhafte Pflichterfüllung ausgezeichneten Mann.

Gumbinnen, den 18. Oktober 1910.

Namens des Kreistags u. des Kreis-Ausschusses  
Der Landrat.

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

### Nr. 750. Polizeiverordnung über die Körung der Deckhengste.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Hengste dürfen zum Decken von Stuten nur dann verwendet werden, wenn sie von der zuständigen Körkommission unter Ausständigung eines Erlaubnisscheines (Körtschein) für zulässig zur Zucht erklärt (angefört) worden sind.

§ 2. Dem Körperzwang sind nicht unterworfen:

- die königlichen Haupt- und Landbesitzer in Ostpreußen;
- Vollobsthengste, die zur Vollobstzucht Verwendung finden;
- die im alleinigen Eigentum einer Einzelperson stehenden Hengste, die der Besitzer nur zum Decken der ihm gehörigen Stuten verwendet;
- die von Zuchtvereinen (Zuchtgenossenschaften, Hengsthaltungsgenossenschaften usw.) unter Mitwirkung der staatlichen Gestütsbeamten und unter Gewährung von Staatsdarlehen angeschafften Hengste, solange sie der Beaufsichtigung von staatlichen Gestütsbeamten unterstehen.
- Ehemalige Haupt- und Landbesitzer, die von der Gestütsverwaltung an Züchter freihändig abgegeben sind,

sofern die Tauglichkeit zur Zucht im Sinne von § 5 dieser Verordnung durch eine Bescheinigung der verkauften Gestütsdirektion nachgewiesen ist.

Die unter d und e genannten Hengste müssen auf Verlangen der Körkommission in den ordentlichen Körterminen vorgeführt werden, damit die Körkommissionen über das in den Körbezirken vorhandene Hengstmaterial unterrichtet bleiben.

§ 3. Der Regierungspräsident ist berechtigt, in dringenden Fällen nach Anhörung des Vorstandes der Landwirtschaftskammer widerruflich den Körperzwang für Deckhengste räumlich oder zeitlich aufzuheben.

§ 4. Jeder Kreis des Regierungsbezirks bildet einen besonderen Körbezirk. Für jeden Körbezirk wird eine besondere Körkommission gebildet. Sie besteht aus:

- einem von der Sektion für Pferdezucht des landwirtschaftlichen Zentralvereins in Insterburg auf die Dauer von sechs Jahren zu wählenden Mitgliede, welches gleichzeitig allen Körkommissionen des Regierungsbezirks mit Ausnahme der für den Kreis Heydeckung angehört. Für den Kreis Heydeckung wird dieses Mitglied durch den Ausschuss für Pferdezucht des landwirtschaftlichen Zentralvereins Königsberg gewählt.
- dem Dirigenten des zuständigen königlichen Landgestüts.

- einem von der Kreisvertretung des betreffenden Kreises auf die Dauer von sechs Jahren zu wählenden Mitgliede

Für sämtliche Mitglieder sind Stellvertreter zu wählen. Der Stellvertreter des Gestütsdirektors wird von dem Herrn Landwirtschaftsminister ernannt. Vorsitzender sämtlicher Körkommissionen ist das von der Sektion für Pferdezucht des landwirtschaftlichen Zentralvereins in Insterburg gewählte Mitglied bzw. sein Stellvertreter, im Kreis Heydeckung das von dem Ausschuss für Pferdezucht des landwirtschaftlichen Zentralvereins Königsberg gewählte Mitglied bzw. sein Stellvertreter.

Die Körkommission wählt aus ihrer Mitte einen Schriftführer. An der Körung nimmt der für den Körungsort zuständige Kreisierarzt mit beratender Stimme teil. Bei seiner Behinderung hat der Vorsitzende der Körkommission einen andern, möglichst einen beamteten Tierarzt zuzuziehen.

Die Körkommission muß alljährlich einmal in der Zeit vom Oktober bis Dezember einschließlich zu festgesetzten mindestens 8 Tage vorher in den Kreisblättern und in den Lokalblättern bekannt zu gebenden Tagen und Stunden die Körung an den verschiedenen Körorten nach einer bestimmten Reihenfolge abhalten.

Der Vorsitzende der Körkommission setzt nach Benehmen mit dem Gestütsdirigenten und den Landräten (Oberbürgermeistern) die Termine für die Körungen und die Körplätze fest. Die öffentliche Bekanntmachung ist Sache der Landräte (Oberbürgermeister). Denselben fliegen auch die übrigen Vorbereitungen des Körperzwangs ob.

Die Körkommission ist beschlußfähig, gleichviel wieviel Mitglieder zum Körtermin erschienen sind.

Die Körkommission beschließt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Körung als abgelehnt. Die